

# Kulturkommission der Stadt Schaffhausen Pflichtenheft

vom 1. Januar 2014

---

*Der Stadtrat,*

gestützt auf Art. 43 Stadtverfassung,

*beschliesst:*

## I. Aufgaben

### Art. 1

Die Kulturkommission hat folgende Funktionen: <sup>1)</sup>

- a) Diskussions- und Informationsplattform für Kulturschaffende und Kulturveranstalter. <sup>1)</sup> Funktion
- b) Bewusstseinsförderung für kulturelle Anliegen auf politischer und gesellschaftlicher Ebene. <sup>1)</sup>

### Art. 2 <sup>1)</sup>

Die Kulturkommission hat folgende Aufgabenbereiche:

- a) Erarbeitung kulturpolitischer Visionen und Strategien für die Stadt Schaffhausen (Kulturstrategie, Antragsrecht an den Stadtrat). Aufgabenbereiche
- b) Fortlaufende Überprüfung der Erreichung gesetzter kulturpolitischer Ziele (Monitoring).
- c) Jährliche schriftliche Berichterstattung zuhanded Stadtrat, Grossen Stadtrat und interessierter Öffentlichkeit über die Kulturförderung und die kulturellen Aktivitäten in der Stadt Schaffhausen (Kulturbrief der Stadt Schaffhausen).
- d) Jährliche Veranstaltung eines Treffs zwischen den Kulturschaffenden der Stadt Schaffhausen und der Kulturkommission (Kulturtreff).
- e) Bewusstseinsförderung für kulturelle Anliegen und Vernetzung mit Schnittstellen zur Kultur (Tourismus, Wirtschaftsförderung, Liegenschaftsverwaltung).

## II. Zusammensetzung der Kulturkommission

### Art. 3

Zusammen-  
setzung

- <sup>1</sup> Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- maximal 6 Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Kultursparten; es wird eine adäquate Vertretung aller kulturellen Sparten angestrebt.
  - den Kulturbeauftragten von Stadt und Kanton Schaffhausen <sup>1)</sup>
  - der Kulturreferentin oder dem Kulturreferenten
- <sup>2</sup> Die Kulturbeauftragten von Stadt und Kanton gehören der Kulturkommission mit beratender Stimme an.

### Art. 4

Wahl

Die Kommissionsmitglieder werden vom Stadtrat in der Regel jeweils für eine Amtsdauer gewählt.

## III. Vorsitz, Sekretariat und Vertretung

### Art. 5

Vorsitz

Der Vorsitz obliegt der Kulturreferentin bzw. dem Kulturreferenten.

### Art. 6

Geschäfts-  
führung

- <sup>1</sup> Die bzw. der Kulturbeauftragte ist mit der Geschäftsführung beauftragt.
- <sup>2</sup> Sie/Er erstellt die Traktandenliste für die Sitzungen. <sup>1)</sup>

### Art. 7

Sekretariat

- <sup>1</sup> Das Sekretariat wird von der bzw. vom Kulturbeauftragten geführt.
- <sup>2</sup> Die Protokollführung der regulären Sitzungen der Kulturkommission erfolgt ebenfalls durch die Kulturbeauftragte oder den Kulturbeauftragten.

## IV. Sitzungen und Beschlussfassung

### Art. 8

Sitzungen

- <sup>1</sup> Die Kulturkommission tagt mindestens zweimal jährlich. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch das Sekretariat. <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Zur Eröffnung der Sitzung, zur Behandlung der Verhandlungsgegenstände und zur Fassung von gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

<sup>3</sup> Die Beschlussfassung erfolgt offen, nach Massgabe des absoluten Mehrs der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll erstellt, welches den Kommissionsmitgliedern zugestellt wird. Darin formuliert die Kulturkommission ihre Empfehlungen zuhanden des Stadtrates. Protokoll

<sup>2</sup> Im Protokoll sind mindestens festzuhalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) die Namen aller Anwesenden und deren Funktion,
- c) die Namen der Antragstellerinnen und Antragsteller und die Anträge,
- d) die Verhandlungen summarisch, die Beschlüsse im Wortlaut, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis,
- e) die Erwägungen, soweit ein Beschluss der Begründung bedarf.

### **Art. 10**

Ordentliche Sitzungen der Kulturkommission werden gemäss Geschäftsordnung des Grossen Stadtrates Schaffhausen vom 9. Dezember 2008 entschädigt. Sitzungsgeld

### **Art. 11**

Die Mitglieder der Kulturkommission unterstehen dem Amtsgeheimnis. Amtsgeheimnis

## **V. Rechte der Kulturkommission**

### **Art. 12**

Die Kulturkommission hat das Recht auf: Rechte

- a) Information über kulturpolitische Entscheide des Stadtrates.
- b) Information über Vorlagen des Stadtrates an das Parlament. <sup>1)</sup>
- c) Periodische Information über den aktuellen Stand der Kulturgesuche und Beiträge.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 13

Genehmigung  
und Inkrafttreten

Das vorliegende Pflichtenheft tritt mit der Genehmigung des Stadtrates in Kraft.

---

#### Fussnote:

- 1 Der Stadtrat hat die Verfassung mit SRB vom 4. Juni 2019 auf den 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt.